

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 616; Angestelltenversicherungsgesetz § 3 Abs. 1 Ziff. 7 in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957; Abschnitt D Nr. 2 der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 in der Fassung der Verordnungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I 1924 S. 274, 410; 1927 S. 58, 222).

Leitsatz:

Schiffsführer beim Bundesschleppbetrieb haben keinen Anspruch aus § 616 BGB auf Fortzahlung ihrer Vergütung während der Dauer einer Kur, sofern sie nicht die Voraussetzungen des Abschnittes D Nr. 2 der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 in der Fassung der Verordnungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927 erfüllen.

Aktenzeichen: 2 AZR 302/65

Urteil des BAG vom 28. April 1966

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 302/65

3 Sa 793/64 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. April 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hautmann und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Mai 1965
- 3 Sa 793/64 - wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin klagt gegen die Beklagte aus Lohnabtretungserklärungen der Schiffsführer W M und J Sch , die bei dem "Bundesschleppbetrieb auf den westdeutschen Kanälen" (BSB) beschäftigt sind.

Beide Schiffsführer, die eine Bootsmannsausbildung durchlaufen haben, arbeiten seit Jahren beim BSB. Nach ihrer Beförderung zu Schiffsführern meldete die Anstellungsbehörde sie bei der Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin zur Rentenversicherung der Angestellten an. Krankenversichert blieben beide nach wie vor in der Betriebskrankenkasse ihrer Anstellungsbehörde, z.Zt. des Bundesverkehrsministeriums, bei der sie die Höchstbeiträge für Arbeiter entrichten.

Jeder der beiden Schiffsführer fährt mit je einem ihm unterstellten Bootsmann auf einem von Dieselmotoren angetriebenen Schlepper, der ausschließlich auf dem westdeutschen Kanalsystem eingesetzt wird. Bei der Führung des Schleppers wechseln sich Schiffsführer und Bootsmann ab.

Das Arbeitsverhältnis der Schiffsführer richtete sich zunächst nach der "Tarifordnung für die Schiffsbesatzungen und für die Wachmaschinisten des Reichsschleppbetriebes" (TO-Schlepp) und seit dem 1. Oktober 1960 nach dem jeweiligen "Tarifvertrag für die Schiffsbesatzungen und für die Wachmaschinisten des Bundesschleppbetriebes" (TV-Schlepp). Beide Schiffsführer werden von ihrer Anstellungsbehörde als lohnempfangende Arbeiter behandelt.

Die Klägerin bewilligte ihnen Heilbehandlungsmaßnahmen und zahlte an sie für die Dauer der Kur und der anschließenden Schonungszeit Übergangs-, Taschen- und Schonungsgeld. In Höhe dieser Beträge ließ sie sich die angeblichen Gehaltsforderungen der Schiffsführer gegen die Beklagte abtreten.

Die Klägerin ist der Meinung, daß Schiffsführer des BSB Angestellte seien und daher einen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütung für die Dauer von sechs Wochen sowohl

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



während einer Krankheit als auch einer Kur hätten. Dementsprechend verlangt sie auf Grund der Abtretungserklärungen Erstattung ihrer Aufwendungen im Gesamtbetrage von 1.301,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Oktober 1964.

Die Beklagte hält die versicherungsrechtliche Angestellten-eigenschaft als Schiffsführer nicht für gegeben. Sie hat darüber hinaus gegenüber der vom Schiffsführer M abgetretenen Forderung die Einrede der Verjährung erhoben.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision hat gerügt, das angefochtene Urteil enthalte zur Frage der Verjährung keine Begründung und verletze daher § 551 Ziff. 7 ZPO. Diese Rüge ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht den Anspruch selbst aus anderen Gründen abgewiesen hat.

II.

Grundsätzlich sind die Abtretungserklärungen der Schiffsführer rechtswirksam. Die Meinung der Beklagten, die Abtretungen seien schon deshalb unwirksam, weil alle Beteiligten übereinstimmend davon ausgegangen seien, daß eine Forderung überhaupt nicht bestehe, ist unbegründet. Wie der Rechtsstreit und der vorausgegangene Schriftwechsel zeigen, besteht seit Jahren Streit über die Berechtigung der Ansprüche auf Lohnfortzahlung während einer Kur. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Schiffsführer zwar glaubten, einen Anspruch zu haben, sich aber der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung stets stillschweigend beugten. Die Wirksamkeit der Abtretungserklärungen scheitert auch nicht an § 400 BGB. Diese Vorschrift schließt zwar die Abtretung unpfändbarer Forderungen aus, und nach §§ 850 ff. ZPO



ist Arbeitseinkommen nur beschränkt pfändbar. Diese Vorschriften wollen jedoch nach ihrem Sinn den Arbeitnehmer davor schützen, daß ihm durch eine Abtretung die für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Barmittel entzogen werden. Soweit der Arbeitnehmer aber die Barmittel vom Abtretungsempfänger selbst vorschußweise erhalten hat, bestehen nach dem Zweck des § 400 BGB keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretung (vgl. BAG 11, 12 = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 29 zu § 63 HGB).

Ohne Rechtsirrtum geht das angefochtene Urteil davon aus, daß ein Vergütungsanspruch der Schiffsführer für die Dauer der Kur nicht besteht. Als Rechtsgrundlage kommt § 616 BGB nicht zur Anwendung, weil diese Vorschrift voraussetzt, daß die Schiffsführer versicherungsrechtlich als Angestellte anzusehen sind. Denn darauf stellt § 616 Abs. 2 BGB durch Verweisung auf § 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (AVG) ab, an dessen Stelle mit Erlaß des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 die §§ 2 und 3 AVG n.F. getreten sind. Die beiden Schiffsführer sind nicht als Angestellte im versicherungsrechtlichen Sinne anzusehen.

Weder das AVG alter noch neuer Fassung bestimmen den Angestelltenbegriff. Der Begriff des Angestellten wird in § 1 Abs. 1, 2 AVG a.F. und in § 3 AVG n.F. gebraucht. In mehreren Ziffern wird eine Reihe von Gruppen von Personen aufgeführt, die "insbesondere" dem AVG unterfallen sollen, also als Angestellte im Sinne des AVG anzusehen sind. Der Reichsarbeitsminister hat auf Grund der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 AVG a.F. durch Rechtsverordnung vom 8. März 1924, geändert durch die Verordnungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927, die "Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung" (sog. Berufsgruppenkatalog) erlassen. Diese Verordnung zählt wie § 3 AVG n.F. ebenfalls einzelne Berufsgruppen auf, die "insbesondere" als Angestellte im Sinne des AVG zu behandeln sind. Aus dem Gebrauch des Wortes "insbesondere" ergibt sich, daß weder die Aufzählung im



Gesetz noch der Berufsgruppenkatalog erschöpfend sind, so daß daneben die Verkehrsanschauung dafür maßgebend bleibt, ob jemand als Angestellter im versicherungsrechtlichen Sinne anzusehen ist. Soweit allerdings ein Gesetz auf den Angestelltenbegriff des AVG Bezug nimmt und das AVG oder der Berufsgruppenkatalog, der von einer solchen Bezugnahme umfaßt wird, eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, ist nicht mehr zu prüfen, ob die Verkehrsauffassung auch tatsächlich den betreffenden Arbeitnehmer als Angestellten ansieht. AVG und Berufsgruppenkatalog wollen zwar nur das Ergebnis der Verkehrsanschauung festlegen, tun dies aber dann mit authentischer Wirkung (vgl. RAG 7, 108; 11, 489; 38, 61).

Dem angefochtenen Urteil ist darin zuzustimmen, daß die Zedenten nicht nach § 3 Abs. 1 Ziff. 7 AVG n.F. angestelltenversicherungspflichtig sind, obwohl in dieser Vorschrift Schiffsführer ausdrücklich genannt werden. Der Aufzählung der dort genannten Berufsgruppen ist vielmehr zu entnehmen, daß es sich dabei ausschließlich um Berufe der Seeschifffahrt handelt. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung, wie die Verwendung des Wortes "sowie" zeigt. Außerdem gibt es die dort ausdrücklich genannten Berufsgruppen nur auf Seeschiffen und nicht auf Binnenschiffen. Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II, S. 713) verwendet nämlich diese Berufsbezeichnungen und außerdem noch den Begriff des Angestellten nach seemännischer Verkehrsanschauung. Das Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz) vom 15. Juni 1895 (RGBl. I, S. 301) kennt weder diese Berufsbezeichnungen noch die des Angestellten. Der Unterschied folgt daher sowohl aus den verwendeten Berufsbezeichnungen als auch aus der daraus ersichtlichen Zusammensetzung der jeweiligen Schiffsbesatzungen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG n.F. ergänzt zwar die im einzelnen ausdrücklich genannten Berufsgruppen allgemein umschrieben dahin, daß auch "die in einer ähnlich gehobenen oder höheren



- 6 -

Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen" Angestellte sind. Man kann aber aus der Erwähnung der in einer ähnlich gehobenen und höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen in dieser Vorschrift nicht den Schluß ziehen, daß sich auch die ausdrücklich genannten Berufsgruppen auf die Binnenschifffahrt und die Seeschifffahrt bezögen. Vielmehr ist für die Zuordnung von Schiffsführern der Binnenschifffahrt zu den Angestellten oder Arbeitern lediglich § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG n.F. und nur insoweit anwendbar, als die zu einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung wie die genannten Berufsgruppen der Seeschifffahrt gehörenden Besatzungsmitglieder Angestellte im versicherungsrechtlichen Sinne sind.

Die Zedenten stehen als Schiffsführer des BSB nicht in einer ähnlich gehobenen Stellung wie die in § 3 Abs. 1 Ziff. 7 AVG n.F. aufgeführten Berufsgruppen, die vornehmlich geistige Leistungen erbringen. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, entsprechend einem Bootsmann, von dem sie sich in ihrer Tätigkeit im wesentlichen lediglich durch eine gewisse Vorgesetzteneigenschaft unterscheiden, den Schlepper zu steuern.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Berufsgruppenkatalog weiterhin Gültigkeit hat, weil der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung noch nicht von der Ermächtigung im § 3 Abs. 3 AVG n.F., die der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Berufsgruppen näher zu bezeichnen, Gebrauch gemacht hat. Nach Abschnitt D Nr. 2 des Berufsgruppenkatalogs gehören zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 AVG a.F. (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG n.F.) in der Binnenschifffahrt "insbesondere" Führer maschinell angetriebener Fahrzeuge mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen, soweit sie noch die weiteren dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Bestimmung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kann ihrem Wortlaut entsprechend auf beide Schiffsführer keine Anwendung finden, da sie regelmäßig auf einem Schlepper fahren, der außer ihnen nur einen weiteren Mann Besatzung hat.

Eine Zuordnung zur Angestelltenversicherungspflicht ergibt sich für sie auch nicht aus der Verkehrsanschauung, die neben den Bestimmungen des AVG und neben dem Berufsgruppenkatalog wegen des dort gebrauchten Begriffes "insbesondere" Rechtsgrundlage für die Versicherungszugehörigkeit sein könnte. Die Tarifverträge reihen die Schiffsführer des BSB arbeitsrechtlich als Arbeiter ein. Das ergibt sich sowohl aus der einheitlichen Behandlung des gesamten Fahrpersonals des BSB hinsichtlich seiner Zuordnung zu den Lohnempfängern als auch aus der lohnrechtlichen Behandlung im Krankheitsfalle, in dem nach § 21 TV-Schlepp die für Arbeiter des Bundes geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Wenn diese tariflichen Vorschriften auch ausdrücklich nur arbeitsrechtlichen Charakter haben können, so lassen sie für die Verkehrsanschauung, die als Ergänzung neben die Legaldefinitionen des § 3 AVG n.F. und des Berufsgruppenkataloges tritt, den Schluß auf die fehlende Angestelltenversicherungspflicht der Schiffsführer des BSB zu. Hinzu kommt, daß die Schiffsführer stets in der Betriebskrankenkasse als Arbeiter krankenversichert waren und auch im übrigen als Lohnempfänger behandelt worden sind. Die sich daraus ergebende Verkehrsanschauung der beteiligten Berufskreise muß als ein wesentliches Element der derzeitigen Verkehrsauffassung angesehen werden.

Demgegenüber ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß die Zedenten bei der Klägerin rentenversichert sind. Die Versicherung bei der nicht zuständigen Anstalt kann die Schiffsführer nicht zu Angestellten im versicherungsrechtlichen Sinne machen (§§ 143 AVG, 1421 RVO).

Der durch das Landesarbeitsgericht festgestellten Verkehrsanschauung stehen andere Vorschriften nicht entgegen. Nach §§ 7 ff. Binnenschiffahrtsgesetz hat der Schiffer kraft gesetzlicher Vollmacht während der Fahrt, soweit auf ihr die Verbindung mit dem Schiffseigner unmöglich ist, dessen



Rechte und Pflichten in bezug auf Schiff, Ladung und Frachtforderungen auszuüben. Dies trifft in gleicher Weise auf Führer von Schiffen mit eigener Fahrt wie mit solchen ohne eigenen Antrieb zu, da eine Vertretung des Schiffseigners während der Fahrt notwendig ist und es sich beim Schiffsführer um dessen berufenen Vertreter handelt. Der Schifferbegriff des Binnenschiffahrtsgesetzes umfaßt somit Führer von Schiffen mit und ohne eigenen Antrieb; er stellt nicht auf die Navigation und die damit verbundene geistige Leistung ab wie der Schiffsführerbegriff des § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG n.F. (vgl. auch RVA, 45. Bd., S. 239 ff.). Der Schiffsführer unterliegt nach § 20 Binnenschiffahrtsgesetz, soweit in den gesetzlichen Vorschriften nicht ein anderes bestimmt ist, den Bestimmungen, "welche für die im § 133 a GewO bezeichneten Personen gelten". Die dadurch in Bezug genommene Vorschrift des § 133 c Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 GewO gibt unter Umständen einen Vergütungsanspruch für die Dauer von sechs Wochen, hat aber, da es sich um eine rein arbeitsrechtliche Vorschrift handelt, nicht die Folge, daß Schiffsführer versicherungsrechtlich als Angestellte gelten. Im übrigen hat die Regelung des Binnenschiffahrtsgesetzes durch das moderne Arbeitsrecht, insbesondere durch Betriebsordnungen und Tarifverträge, tiefeinschneidende Änderungen erfahren, so daß aus § 133 c Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 GewO allein für die versicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsverhältnisses eines Schiffsführers in der Binnenschiffahrt nichts entnommen werden kann.

Steht danach fest, daß beide Zedenten nicht angestelltenversicherungspflichtig sind, so sind die von ihnen erteilten Lohnabtretungserklärungen als Klagegrundlage nicht geeignet.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

Dr. Hautmann

Der Bundesarbeitsrichter
Mayr ist beurlaubt.
Dr. König

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)